

Stellungnahme der Deutschen Aidshilfe e.V. zur Verordnung der Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Referent_innenentwurf, 4. Januar 2021)

Als Deutsche Aidshilfe begrüßen wir die im Referent_innenentwurf beschriebenen Erweiterungen und rechtlichen Klarstellungen, um die „Verabreichung“ u.a. neuer Darreichungsformen von Substitutionsmitteln zu ermöglichen, sowie zur Verlängerung der Vorschriften für die Opioidsubstitutionsbehandlung aufgrund der fortgesetzten Pandemielage.

Befristete Regelungen der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung für die opioidgestützte Substitutionsbehandlung

Mit Blick auf das aktuelle Pandemiegeschehen, das sich voraussichtlich in den Folgemonaten nicht grundsätzlich verändern wird, unterstreichen wir den besonderen Versorgungsbedarf von Personen in einer Substitutionsbehandlung.

Um die Kontaktfrequenz von Ärzt_innen, Mitarbeiter_innen der Substitutionspraxen und substituierten Patient_innen zu reduzieren haben sich die Ausnahmeregelungen von Maßgaben der BtMVV bei der Substitutionstherapie opioidabhängiger Menschen, die nun unter Paragraph 5e bis zum 31.März 2022 verlängert werden sollen, als wichtig und sicher erwiesen.

Nach unserer Kenntnis sind die unter Paragraf 5e beschriebenen Möglichkeiten der Abweichung von der BtmVV mit unterschiedlicher Intensität genutzt worden. Dies ist für uns auch Ausdruck der gelungenen fachlichen Abwägung des Erhalts der Betäubungsmittelsicherheit unter Beachtung des Infektionsgeschehens und dem Schutz vulnerabler Patient_innen.

Durch diesen gelungenen Abwägungsprozess kam es bis zum Jahreswechsel 2021, nach unserer Kenntnis, nur zu vereinzelt SARS-CoV-2-Infektionen bei Substitutionspatient_innen.

Mitarbeiter_innen aus der Vor-Ort-Arbeit sowie Multiplikator_innen der Drogenselbsthilfe konnten zudem keine Zunahme von Substitutionsmedikamenten auf dem Grau- bzw. Schwarzmarkt verzeichnen.

Aufgrund der nun stetig steigenden Inzidenz von SARS-CoV-2-Infektionen in der Bevölkerung sollen diese, unter Paragraph 5e beschriebenen, Ausnahmeregelungen von Maßgaben der BtMVV bei der Substitutionstherapie opioidabhängiger Menschen, bis zum 31.März 2022 verlängert werden.

Dieser zeitliche Horizont von einem Jahr gibt sowohl Ärzt_innen als auch Patient_innen eine gewisse Sicherheit. Zudem handelt es sich hier nicht um Grundrechtseinschränkungen, die bis zur Überprüfung deutlich kürzere Laufzeiten haben, sondern Erweiterungen zum Schutz von Ärzt_innen, Patient_innen und Mitarbeiter_innen in den Praxen. Dies unterstreicht die Relevanz der Verlängerung der beschriebenen Maßnahmen für die Dauer von einem Jahr.

Aus vielen Praxen sowie von Patient_innen selbst wurde uns berichtet, dass Patient_innen im Fall einer verringerten Kontaktfrequenz bei Bedarf von sich aus telefonischen Kontakt mit ihrer Praxis aufnahmen oder regelhaft Gesprächstermine ohne persönliche Konsultation vereinbart wurden.

Alle uns vorliegenden Informationen verdeutlichen die Relevanz sowie die bisher angemessene Umsetzung der Ausnahmeregelungen von Maßgaben der BtMVV bei der Substitutionsbehandlung.

Veränderung von § 5 Absatz 7 BtMVV

Die Erweiterung der Bandbreite der zur Verfügung stehenden Substanzen sowie sich diversifizierende Applikationsformen tragen aus unserer Sicht maßgeblich zur Individualisierung der Behandlung bei. Zudem bietet sich hiermit die Chance Behandlungsverläufe und -ergebnisse weiter zu verbessern.

Die Anpassung der BtmVV nach § 5 Absatz 7 durch den Begriff des „Verabreichens“ ist richtig und notwendig. Hiermit wird Ärzt_innen sowie ärztlich angewiesenem Fachpersonal auch die Verabreichung neuer Darreichungs- und Applikationsformen von Substitutionsmitteln ermöglicht. Im Fokus steht hier sicher das erste Buprenorphin-Depotpräparat, das nicht von den Patient_innen selbst, sondern nur durch Ärzt_innen oder eingewiesenes Personal (subkutan) verabreicht werden darf.

Mit dieser Erweiterung der BtmVV werden Erkenntnisse des medizinisch-wissenschaftlichen Fortschritts an aktuelle und zukünftige Erfordernisse der Versorgungs- und Behandlungssicherheit angepasst.

Dirk Schäffer

Dirk Schäffer
Referent für Drogen und Strafvollzug